

§ 13 K-SGAG Erlöschen der Glücksspielautomatenbewilligung

K-SGAG - Kärntner Spiel- und Glücksspielautomatengesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 27.08.2025

Die Bewilligung zum Aufstellen und zum Betrieb eines Glücksspielautomaten gemäß § 12 erlischt, abgesehen von § 12 Abs. 8, durch:

1. a)den Ablauf der Bewilligungsdauer,
2. b)das Erlöschen der Standortbewilligung bei Automatensalons,
3. c)die Schließung der Betriebsstätte,
4. d)das Erlöschen der Ausspielbewilligung des Bewilligungsinhabers oder
5. e)Fehlfunktionen, die einen Betrieb des Glücksspielautomaten entsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes oder den glücksspielrechtlichen Bestimmungen des Bundes verhindern.

In Kraft seit 10.12.2024 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at